

einen tüchtigen Handwerkerstand heranzubilden. So müssen bei den Zwangsinnungen Prüfungsausschüsse gebildet werden, deren Beisitzer zur Hälfte aus den Gesellen genommen werden, die eine Gesellenprüfung bestanden haben. Diese Gesellen werden von den Gesellenausschüssen, die bei den Innungen zu bilden sind, zu Beisitzern bestimmt. Bei den Nichtzwangsinnungen werden nur dann Prüfungsausschüsse gebildet, wenn ihnen die Handwerkskammer die Ermächtigung zur Abhaltung der Prüfungen erteilt.

Als Wilhelm 21 Jahre alt war, durfte er, weil er sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befand und bei einem Innungsmeister in Arbeit stand, sich mit den anderen volljährigen Gesellen bei Innungsmeistern an der Wahl solcher Gesellen beteiligen, die die Gesellenausschüsse bilden sollten. Sie konnten 3, 5 und mehr Mitglieder dieser Ausschüsse wählen. Diese mußten Deutsche und 30 Jahre alte Gesellen sein, die die bürgerlichen Ehrenrechte besaßen, 2 Jahre Wohnsitz in der Gemeinde hatten usw., mithin zum Amte eines Schöffen befähigt waren.

Da es Wilhelms eifrigstes Bemühen war, einst in solchem Gesellenausschufs für eine gesunde Entwicklung seines ehrenwerten Standes wirken zu können, versäumte er nichts, um die ihm noch fehlenden Kenntnisse sich anzueignen. Er fand, daß die Gesellenausschüsse bei den Handwerkskammern von ganz besonderer Bedeutung sind, denn sie haben bei der Regelung des Lehrlingswesens sich zu beteiligen, wenn es sich um die Vorschriften für die Ausbildung der Lehrlinge handelt. Aber auch bei der Einrichtung von Arbeitsnachweisen, Herbergen, Krankenkassen, überhaupt bei allen Einrichtungen, die für Lehrlinge und Gesellen in Betracht kommen, haben jene Gesellenausschüsse mitzuwirken. Nicht minder sollen bei der Verwaltung von Einrichtungen, für die die Gesellen und Gehilfen Aufwendungen zu machen haben, Gesellen, die vom Gesellenausschufs gewählt werden, in gleicher Zahl sich beteiligen wie die Innungsmitglieder. Von seinem im Gesellenausschufs sich befindenden Altgesellen hörte Wilhelm, daß alle Mitglieder des Ausschusses bei der Beratung und Beschlußfassung der Innungsversammlung mit vollem Stimmrechte mitwirken und daß auch bei der Beratung und Beschlußfassung des Innungsvorstandes mindestens ein Mitglied des Ausschusses mit vollem Stimmrecht zuzulassen sei. Es leuchtete Wilhelm ein, daß diese Rechte der Gesellenausschufs ausüben müsse, wenn er den ihm obliegenden Pflichten erfolgreich nachkommen will.

Da während der ersten sechs Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes — also bis 1906 — nicht immer Gesellen vorhanden sein werden, die die Gesellenprüfung bestanden haben, so bestimmt das Gesetz, daß in dieser Zeit auch solche Gesellen in den Ausschufs gewählt werden können, die nachzuweisen vermögen, daß sie mindestens eine zweijährige Lehrzeit durchgemacht haben.

Der Altgeselle Wilhelms verlief leider das Geschäft und trat bei einem Nichtinnungsmeister im Bezirke der Innung in Arbeits-